

ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG

ZWISCHEN

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen,
diese vertreten durch ihren Präsidenten Matthias Kurth,
Tulpenfeld 4, 53113 Bonn
- im Folgenden „Bundesnetzagentur“ genannt -

und

der DB Netz AG,
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Oliver Kraft
und Herrn Dr. Jörg Sandvoß,
Theodor-Heuss-Allee 7, 60486 Frankfurt am Main
- im Folgenden „DB Netz AG“ genannt -

PRÄAMBEL

Die Bundesnetzagentur hat der DB Netz AG mit Schreiben vom 1. Juli 2011 – Az. 10.050-F-10-603 den Entgeltgrundsatz zum Auslastungsfaktor in den SNB 2011 untersagt. Die DB Netz AG hat der Untersagung mit Schreiben vom 7. Juli 2011 widersprochen und diesen Widerspruch mit Schreiben vom 6. Oktober 2011 – Az.: I.NMN(RE) 9_4_1_2_1_Auslastungsfaktor begründet. Mit diesem Vertrag wird der Streitgegenstand zwischen den Parteien verglichen.

§ 1

TEILWEISES AUßERKRAFTSETZEN DES AUSLASTUNGSFAKTORS IN DEN SNB 2011 UND 2012

Die DB Netz AG verpflichtet sich, den Auslastungsfaktor für die Zeit vom 01. Juli 2011 bis zum 08. Dezember 2012 (einschließlich) nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages zu erheben.

Ab dem 09. Dezember 2012 wird die DB Netz AG auf die Erhebung des in Satz 1 benannten Auslastungsfaktors verzichten.

§ 2

REDUZIERUNG DES ANWENDUNGSBEREICHS DES AUSLASTUNGSFAKTORS FÜR DIE SNB 2011 UND 2012

Die DB Netz AG wird ab dem 01. Juli 2011 den Auslastungsfaktor nur für die

folgenden, in Zusammenhang mit Überlastungserklärungen aus §§ 16 ff. EIBV stehenden Strecken, erheben:

Von	Nach
Rottendorf	Fürth (Bay)
Hailer-Meerholz	Fulda

Für diese Strecken wird der bislang auf den Kategoriegrundpreis erhobene Faktor in Höhe von 1,2 weiter erhoben.

§ 3 VERFAHRENSABSCHLUSS

Das zum Az. 10.050-F-10-603 bei der Bundesnetzagentur geführte Verfahren zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Auslastungsfaktors wird durch diesen Vertrag im Vergleichswege beendet. Der Vertrag dient dazu, das Verwaltungsverfahren zu einem Abschluss zu bringen, ohne dass es zu einer abschließenden rechtlichen Bewertung des Auslastungsfaktors durch die Bundesnetzagentur und in der Folge der Gerichtsbarkeit bedarf.

§ 4 KOSTEN

Die Kosten der Vertragsparteien werden gegeneinander aufgehoben. Die DB Netz AG trägt die entstandenen Verfahrensgebühren im Hinblick auf die bestehenden rechtlichen Unwägbarkeiten zur Hälfte.

Bonn / Frankfurt a. M.

Bundesnetzagentur

DB Netz AG